

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 16 (1940-1941)

Heft: 49

Artikel: Völkerrecht und Kriegsrecht

Autor: Bornet, C.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-713147>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Völkerrecht und Kriegsrecht

III. Das Seekriegsrecht.

Nach Beginn des Weltkrieges 1914 bis 1918 ist viel vom Zusammenbruch des Völkerrechts gesprochen worden. Das eigentliche Kriegsrecht, soweit das Landkriegsrecht in Betracht kam, ist doch ganz überwiegend beachtet worden. Allerdings kann man von einem gewissen Zusammenbruch auf einigen Teilgebieten sprechen, insbesondere des Seekriegsrechtes. Hier wurden in der Tat allmählich regellos die Normen außer Anwendung gesetzt, die als völlig gesicherter Bestand des Völkerrechts angenommen worden waren. Man hätte demzufolge mit Recht annehmen können, daß das Seekriegsrecht umgestaltet und vervollkommen würde. Aber in den Nachkriegsjahren ist auf diesem Gebiete ebensowenig geschehen, wie auf den andern Gebieten des Völkerrechts.

Die Bestrebungen der Friedenskonferenzen in der neuern Zeit waren mehr auf Abrüstung und Kriegsverhütung gerichtet, als auf Kriegsreglementierung.

Der Seekrieg ist eine Angelegenheit, die nicht nur die Seemächte und Kriegsführenden berührt, sondern auch die Binnenstaaten und Neutralen: denn Seekrieg ist vorwiegend Handelskrieg. Der Handelskrieg aber interessiert alle Staaten und daß das Kriegsrecht zur See respektiert wird, ebenso. Das Recht, solange es beobachtet wird, und wegen seiner moralischen Wirkung auch dann noch, wenn es gebrochen wird, ist die eigentliche Waffe der Schwachen.

Zur Bekämpfung des Handels haben sich hauptsächlich drei Methoden aus der Praxis herausgebildet. I. Das Seebeuterecht, kraft dessen die Seestreitkräfte alle feindlichen Handelsfahrzeuge samt deren Ladung, so weit sie Feindesgut ist, wegnehmen dürfen; es dient der Bekämpfung des feindlichen Seehandels, soweit dieser mit Fahrzeugen des Feindes und seiner Staatsangehörigen geführt wird. II. Das Konterbanderecht, kraft dessen auch neutrales Gut auf feindlichen oder auf neutralen Schiffen und unter Umständen auch letztere selbst weggenommen werden dürfen, wenn die Ware für den Feind bestimmt ist. III. Das Blockaderecht, kraft dessen die feindlichen und vom Feinde besetzten Küsten von jedem Handel abgeschnitten werden, so zwar, daß auch alle neutralen Fahrzeuge, welche nach blockierten Küsten oder Häfen zu fahren versuchen, weggenommen und auch vernichtet werden dürfen.

Aus dieser kurzen Umschreibung der Methoden des Seekrieges geht schon hervor, wie notwendig eine rechtliche Regelung der Kompetenzen der Kriegsführenden gegenüber den Neutralen einerseits und der erlaubten Kriegsformen unter den sich bekämpfenden Seemächten anderseits sind.

Auch hier gilt, daß aus den Rechtsbrüchen des ersten Weltkrieges kein neues Recht geschaffen werden konnte noch durfte; folglich auch heute noch das Seekriegsrecht, das in der Vorkriegszeit geschaffen wurde, noch gilt, zumal in der Kodifikation seit 1920 fast nichts geschehen ist. Gegenstand vertraglicher, völkerrechtlicher Regelung war der Seekrieg zum erstenmal im Jahre 1856 in den Pariser Deklarationen. Dann in der ersten und zweiten Haager Friedenskonferenz 1899 und 1907, sowie verschiedenen andern Konferenzen, die auch zu partiellen Regelungen des Seekrieges führten, wie der Washingtoner Vertrag 1920 und der Londoner Vertrag 1930.

Pariser Seerechtsdeklaration 1856. 1. Die Kaperei ist und bleibt abgeschafft. 2. Die neutrale Flagge deckt das feindliche Gut, mit Ausnahme der Kriegskonterbande. 3. Neutrales Gut unter feindlicher Flagge, mit Ausnahme der Kriegskonterbande, darf nicht mit Beschlag belegt werden. 4. Die Blockaden müssen, um rechtsverbindlich zu sein, effektiv sein, d. h. durch eine Streitmacht aufrechterhalten werden, die hinreicht, um den Zugang zur Küste des Feindes wirklich zu verhindern.

Damit war die Grundlage, auf der sich in den Haager Konferenzen das Seekriegsrecht weiter entwickeln konnte, gegeben. Die Haager Konventionen bestimmten: a) Einreihung von Handelsschiffen in die Kriegsflotten; b) Behandlung feindlicher und neutraler Handelsschiffe beim und nach Ausbruch des Krieges; c) Legung von Minen; d) Beschießung durch Seestreitkräfte; e) Beschränkung des Beute-rechtes; f) Anwendung der humanitären Regeln des Genfer Abkommens; g) die Rechte und Pflichten der Neutralen.

In Kriegsschiffe umgewandelte Handelsschiffe. Die in Kriegsschiffe umgewandelten Handelsschiffe müssen 1. die äußern Abzeichen ihres Heimatlandes tragen. 2. Der Befehlshaber muß im Staatsdienst stehen und die Mannschaft der militärischen Disziplin unterworfen sein. 3. Kauffahrtschiffe der kriegsführenden Mächte, die bei Ausbruch der Feindseligkeiten in feind-

lichen Häfen liegen, dürfen nicht beschlagnahmt werden, bevor die Zeit, die ihnen zum Auslaufen eingeräumt werden muß, abgelaufen ist.

Minen. Die drei ersten Bestimmungen über die Legung von unterseeischen selbsttätigen Kontaktminen lauten: 1. Unverankerte, selbsttätige Kontaktminen dürfen nicht gelegt werden, außer wenn sie so eingerichtet sind, daß sie spätestens eine Stunde, nachdem der Legende die Aufsicht über sie verloren hat, unschädlich werden. 2. Es ist untersagt, verankerte, selbsttätige Minen zu legen, wenn diese nicht unschädlich werden, sobald sie sich von ihrer Verankerung losgerissen haben. 3. Torpedos zu verwenden, wenn diese nicht unschädlich werden, nachdem sie ihr Ziel verfehlt haben.

Im weiteren ist untersagt: a) selbsttätige Kontaktminen zum alleinigen Zweck, die Handelsschifffahrt zu unterbinden, zu legen; b) müssen alle möglichen Vorsichtsmaßregeln für die friedliche Schifffahrt getroffen werden; c) müssen, sobald die militärischen Vorsichtsmaßregeln es erlauben, die gefährdeten Zonen bekanntgegeben werden; d) haben neutrale Staaten, die vor ihre Küsten selbsttätige Kontaktminen legen, dieselben Vorsichtsmaßregeln zu treffen, wie sie den Kriegsführenden zur Pflicht gemacht sind.

Beschießung durch Streitkräfte. Bei den Beschießungen durch Seestreitkräfte sollen von den Befehlshabern alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, damit die Hospitäler und Sammelplätze für Kranke und Verwundete soviel als möglich geschont bleiben. Nach ausdrücklicher Ankündigung kann zur Beschießung unverteidigter Häfen, Dörfer und Städte geschritten werden, wenn die Ortsbehörden sich weigern, den Aufrufordnungen zur Abgabe von Lebensmitteln nachzukommen, die für die augenblicklichen Bedürfnisse der vor der Ortschaft liegenden Streitmacht benötigt werden.

Lazarettsschiffe. Lazarettsschiffe sind dadurch erkennbar zu machen, daß sie die Rotkreuzflagge neben der Nationalflagge hissen, durch einen weißen Anstrich mit einem waagrecht laufenden, breiten roten Streifen. Sie dürfen nicht weggenommen werden und haben Verwundeten und Kranken Hilfe zu gewähren, ohne Unterschied ihrer Nationalität. Lazarettsschiffe sind jedoch der Aufsichts- und Durchsuchungsduldung unterworfen. Die Patienten müssen jedem Kriegsschiff her-

ausgegeben werden, wenn es verlangt wird. In diesem Falle werden die Kranken und Verwundeten Kriegsgefangene.

Das Beuterecht. Die Beschränkung der Ausübung des Beuterechts bezieht sich auf Postsendungen, die unverletzlich sind und bei Beschlagnahme des Schiffes weiter befördert werden müssen. Die ausschließlich der Küstenfischerei oder Lokalschiffahrt dienenden Fahrzeuge sind, soweit sie nicht auf irgendeine Art am Kriege teilnehmen, ebenfalls unverletzlich.

Besatzungen von feindlichen Handelsschiffen dürfen nicht zu Kriegsgefangenen gemacht werden, jedoch müssen diese ein förmliches, schriftliches Versprechen abgeben, während der Dauer des Krieges auf keinem feindlichen Schiffe Dienst zu nehmen.

Neutralität im Seekrieg. Von den 33 Gesetzen, die die Rechte und Pflichten der Neutralen festlegen, seien hier wörtlich aufgeführt:

Art. 1. Die Kriegsführenden sind verpflichtet, die Hoheitsrechte der neutralen Macht zu achten und sich in deren Gebiet oder Gewässern jeder Handlung zu enthalten, welche auf Seiten der Mächte, die sie dulden, eine Verletzung ihrer Neutralität darstellen würde.

Art. 2. Alle von kriegsführenden Kriegsschiffen innerhalb der Küstengewässer einer neutralen Macht begangenen Feindseligkeiten, mit Einschluß der Wegnahmen und der Ausübung des Durchsuchungsrechtes, stellen eine Neutralitätsverletzung dar und sind unbedingt untersagt.

Unter bestimmten Bedingungen läßt das Völkerrecht das Anlaufen von neutralen Häfen zu. Art. 17 bestimmt darüber: Innerhalb neutraler Häfen und Reeden dürfen Kriegsschiffe von Kriegsführenden ihre Schäden nur in dem für die Sicherheit ihrer Schiffahrt unerlässlichen Masse ausbessern, nicht aber

in irgendwelcher Weise ihre militärische Kraft erhöhen.

Soweit die Reglementierung des Seekriegsrechtes durch die Haager Friedenskonferenzen. Auf den gleichen Konferenzen wurde noch ein Abkommen über die Errichtung eines Internationalen Prisengerichtshofes ausgearbeitet, das aber nie Wirklichkeit wurde. Gerade dies war dann der Grund für die Einberufung der Londoner Konferenz 1908/09. In dieser Konferenz gelangte man beinahe in allen Streitfragen zu einer Einigung. Diese Konferenz kodifizierte die Blokkade- und Konterbanderechte in alle Einzelheiten, schritt zu weitern Umgrenzungen der Rechte und Pflichten der Neutralen und erließ Bestimmungen über den Flaggenwechsel.

Der Washingtoner Vertrag.

Nach dem Weltkrieg hat zuerst der Washingtoner Vertrag 1922 die Seerüstungen, vielmehr die Seearmamente reglementiert. Deutschland war durch den Versailler Vertrag schon abgerüstet worden und Amerika, England, Frankreich, Italien und Japan verpflichteten sich durch diesen Vertrag, ihre eigenen Seerüstungen zu begrenzen. Seekriegsrechtlich war der Washingtoner Vertrag bedeutungsvoll, weil er Bestimmungen enthielt über die Verwendung von Unterseebooten und Giftgasen. Art. I. 1. Abschnitt lautet: Einem Handelsschiff muß, bevor es beschlagnahmt werden kann, anbefohlen werden, sich einer Besichtigung und Untersuchung zu unterziehen, um die Art von Schiff und Ladung festzustellen ... Ein Handelsschiff darf nicht zerstört werden, wenn nicht zuerst die Besatzung und die Fahrgäste in Sicherheit gebracht worden sind.

2. Abschnitt: Kriegsführende Unterseeboote sind unter keinen Umständen von der Einhaltung der vorgenannten allgemeinen Vorschriften ausgenommen und wenn ein Unterseeboot ein

Handelsschiff gemäß diesen Vorschriften nicht aufbringen kann, dann fordert das bestehende Völkerrecht, daß es vom Angriff und von der Wegnahme absteht und das Handelsschiff seine Fahrt weiter fortsetzen läßt.

Unterseeboote.

Art. IV. — Die Signatarmächte anerkennen die praktische Unmöglichkeit der Verwendung von Unterseebooten als Handelszerstörer ohne Verletzung der zum Schutz des Lebens von Neutralen und Nichtkämpfenden von den zivilisierten Völkern allgemein angenommenen Forderung, wie solche während des letzten Krieges 1914 bis 1918 verletzt wurden. Sie nehmen in der Absicht, daß das Verbot der Verwendung von Unterseebooten als Handelszerstörer als ein Bestandteil des Völkerrechts allgemein angenommen werden soll, dieses Verbot als für sich selbst in Zukunft bindend an und laden alle andern Völker ein, diesem Verbot zuzustimmen.

Die gleichen Unterzeichner stimmten im Jahre 1930 dem Londoner Vertrag über die Begrenzung und Herabsetzung der Seerüstungen zu. Die völkerrechtliche Bestimmung dieses Vertrages lautete, daß ein Handelsschiff nur im Falle «der fortgesetzten Weigerung zu stoppen» versenkt werden kann.

Der U-Boot-Krieg hat seine ungeheure Bedeutung erst im Verlauf des letzten Weltkrieges gezeigt und somit erst dann die wichtigen völkerrechtlichen Fragen aufgeworfen, die in den beiden letztern oben genannten Konferenzen geregelt worden sind.

Der bisherige Verlauf des jetzigen Krieges tut mit aller Deutlichkeit klar, welch fundamentale Rolle dem Seekrieg zukommt. An Ueberretungen des oben, in seinen Grundzügen dargestellten Seekriegsrechtes, hat es bis jetzt nicht gefehlt. Aber mit dem Kriegsrecht steht es wie mit jedem andern Recht, daß dessen Verletzung nicht bedeutet, daß es kein Recht gibt. Ch. Borne.

KRIEG UND MODE

Im Buche «Panzerjäger brechen durch» von A. Ingemar Berndt finden wir die nachstehenden Ausführungen zu diesem Thema, die Aufschluß geben darüber, daß offenbar auch in der deutschen Armee die Frage des Uniformkragens noch keine restlos befriedigende Lösung gefunden hat.

Die Redaktion.

«Jede Zeit hat ihre Mode, auch der Krieg hat die seine aus manchen Zweckmäßigen entwickelt. «Der vornehme Mann trägt heute...» hatte Bl. auf einem Schneiderplakat zu Hause gelesen. Diesen Satz zitierte er nun mit Ausdauer in jeder möglichen Abwandlung. Das, was er sah, bot ihm Stoff genug dafür. Da sind zu-

nächst die Halstücher zu nennen. Wenn der Staub sich in die Haut trift, der Schweiß ihn in Morast verwandelt und nun der Kragen der Feldbluse darauf scheuert, dann hält das höllische Brennen auch der Stärkste auf die Dauer nicht aus und verlangt nach Linderung. Schon am zweiten Kampftage am Albert-Kanal trug «man» Halstücher. Am schönsten waren solche aus Seide, die sich weich der Haut anschmiegen und leicht und kühl waren. Aber auch Satin, Kunstseide und ähnliche Stoffe waren beliebt. Wir «organisierten» z. B. rosa Nachthemdchen und schnitten daraus die Streifen, die in unserer Waffenfarbe unsern Hals schützen und zieren sollten. Waren sie schmutzig, so folgte zur Abwechs-

lung blau oder braun. Einige hatten das Binden des Halstuches, daß es fesch und forscht aus dem Kragen der Bluse quelle, zu einer wahren Kunst entwickelt. In manchen Kompanien und Batterien war der individualistischen Note jeder Spielraum gelassen. In andern hatte der Chef die Sache in die Hand genommen und so sahen wir Batterien mit einheitlich roten Halstüchern, eine Radfahrerschwadron in Flandern in Orange, eine Panzerspähkompanie in Himmelblau.

Das Tragen der Halstücher stand natürlich in keiner Bekleidungsordnung, allein wir haben selbst einen General mit Halstuch gesehen. Erst einige Zeit nach dem Waffenstillstand wurde es «abgeschafft», nicht einmal als ordnungswidrig verdonnert und verboten...»